

6. SYMPOSIUM FÜR TRANSPLANTIERTE BERN, 14. MÄRZ 2009

VORTRAG VON REGULA PALLADINO

MERKBLATT**WAS SIE SCHON IMMER ZUM THEMA VERSICHERUNGEN WISSEN WOLLTEN**

Chronische Krankheiten bewirken grosse Veränderungen in allen Lebensbereichen. Im Verlauf der Krankheit stellen sich persönliche, finanzielle oder berufliche Probleme ein. Betroffene werden mit zahlreichen Fragen aus dem Bereich der Sozialversicherungen konfrontiert. Sie müssen sich intensiv mit der Planung und Sicherung ihrer finanziellen Zukunft auseinandersetzen. Viele fühlen sich mit dem komplexen Sozialversicherungswesen überfordert. Mit einigen Informationen und/oder professioneller Beratung finden Sie einen Weg und können sich unangenehme Situationen ersparen.



Das vorliegende Merkblatt fasst einige wichtige Informationen zusammen, kann aufgrund der Komplexität der Materie eine individuelle Beratung aber nicht ersetzen.

Im Zweifelsfall gilt: Wenden Sie sich an einen Experten oder an die zuständige Versicherung!

KVG – KRANKENVERSICHERUNGSRECHT

Die **Grundversicherung** ist für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz seit dem 1. Januar 1996 **obligatorisch**. Es gibt keine gesundheitlichen Vorbehalte und der Leistungsumfang ist vom KVG vorgeschrieben. Es gelten einheitliche Prämien für Versicherte bei der gleichen Kasse in der gleichen Region. Kinder und Jugendliche in Ausbildung bezahlen tiefere Prämien. Personen aus bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Prämienverbilligung.

Die Grundversicherung kann trotz chronischer Erkrankung per Ende Jahr gewechselt werden (Freizügigkeit). Bei einem Wechsel empfiehlt es sich immer, nicht nur die Prämie, sondern auch die Dienstleistungen der Kasse im Zusammenhang mit Abrechnung, Rückvergütung, telefonischer Auskunft und Beratung sowie eventuelle Zusatzangebote zu vergleichen. Die **Kündigung** der Grundversicherung muss per **Ende November** erfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese der Kasse am 30. November bzw. am letzten Arbeitstag vor diesem vorliegen muss.



Was chronischkranke Menschen beachten sollten:

- ◆ Ordentliche **Franchise** von CHF 300 wählen
Kostenbeteiligung entspricht Franchise & 10 Prozent **Selbstbehalt**, max. CHF 700
- ◆ **Standardmodelle** wählen
- ◆ Andere Modelle wie Hausarztmodell, HMO, etc. können gewisse Einschränkungen zur Folge haben.
- ◆ **Zusatzversicherung** (VVG) nicht wechseln (Gesundheitsdeklaration)

VVG – PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Zusatzversicherungen sind **freiwillig**. Sie sind dem Privatversicherungsrecht unterstellt. Wer eine Versicherung beantragt, muss eine Gesundheitsdeklaration ausfüllen. Ausschlüsse und Vorbehalte sind zulässig. Die Prämien werden risikogerecht, also nach Alter und Geschlecht, berechnet. Ein Wechsel ab 60 Jahren ist nicht mehr möglich.



- ◆ Möglichkeit der Vertragsauflösung bei Prämienhöhung
- ◆ Kündigungsrecht seitens des Versicherers bei jedem Schadenfall, gemäss gemeinsamer Absichtserklärung der Kassen wird in der Praxis darauf verzichtet.
- ◆ Nichtaufnahme bzw. Ausschluss in Zusatzversicherungen im Falle einer chronischen Krankheit zulässig

LOHNFORTZAHLUNG – TAGGELDVERSICHERUNG



- ◆ Pflicht des Arbeitgebers nach **Art. 324a OR** zur Lohnfortzahlung (nach Basler, Berner und Zürcher Skala)
- ◆ Pflicht des Arbeitgebers zum Abschluss einer Taggeldversicherung bei Gesamtarbeitsverträgen (z.B. AXA Winterthur)
- ◆ Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mind. 25 Prozent wird in der Regel 80 Prozent des versicherten Taggeldes während 720 Tagen bezahlt.

IV-MELDUNG – IV-ANMELDUNG

Viele Betroffene fragen sich, wann der richtige Zeitpunkt für die Anmeldung bei der IV ist.

Am besten orientiert man sich direkt bei der IV-Stelle. Informationen zu allen Kantonen finden Sie auf www.iv-stelle.ch.

Am 1. Januar 2008 trat die 5. IV-Revision in Kraft. Sie verfolgt zwei Hauptziele:

- ◆ Reduktion der IV-Neurenten und Verbesserung der Integration, durch **Früherfassung, Frühintervention** und Integrationsmassnahmen
- ◆ Finanzielle Gesundung der IV durch verschiedene Sparmassnahmen

Neben Früherfassung und Frühintervention sieht die 5. IV-Revision noch weitere Sparmassnahmen vor.

- ◆ Erhöhung der AHV/IV-Mindestbeitragszeit für Anspruch auf eine ordentliche IV-Rente von 1 auf 3 Jahre
- ◆ Verzicht auf Karrierezuschlag
- ◆ Finanzierung medizinischer Massnahmen für die Eingliederung von über 20-Jährigen durch Krankenversicherung (vorher IV)
- ◆ Aufhebung der laufenden Zusatzrenten für Ehegatten – grosse Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen
- ◆ Kürzung der IV-Leistungen bei Überversicherung

Früherfassung

Die **Früherfassung** ist ein bis zwei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit **empfehlenswert**. Diese Meldung gilt **nicht** als Anmeldung bei der IV. Man wird zu einem Früherfassungsgespräch eingeladen, bei dem eine erste medizinische und sozialberufliche Bilanz gezogen wird. Erachtet die IV nach dem Gespräch die Voraussetzung von IV-Leistungen als gegeben, kann sich die Person definitiv anmelden.

Wenn Sie nicht wünschen, dass der Arbeitgeber involviert wird, vermerken Sie dies bei der Meldung zur Früherfassung!

Frühintervention

Nach der definitiven Anmeldung ergreift die IV-Stelle Sofortmassnahmen. Während der Frühintervention besteht kein Anspruch auf IV-Taggelder. Die Massnahmen zur Frühintervention umfassen Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Berufsberatung, Beschäftigungsprogramme sowie sozialberufliche Rehabilitation.

Die **Frühintervention** dauert **maximal sechs Monate**. Danach wird ein Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen gefällt:

- ◆ Weitere Integrationsmassnahmen, Anspruch auf IV-Taggelder während dieser Zeit
- ◆ Abklärung des Anspruchs auf Rente
- ◆ Ablehnung des Leistungsgesuchs

Wer sich nicht zur Früherfassung bzw. Frühintervention meldet, sollte sich **spätestens fünf Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit** bei der IV anmelden. Die administrativen Abklärungen dauern sechs Monate. Mit anderen Worten vergeht immer ein Jahr, bis die Rente ausbezahlt wird. (Wartefrist 1 Jahr)

Die entsprechenden Formulare können auf www.ahv-iv.info heruntergeladen werden:

001.100 - Meldeformular für Erwachsene : Früherfassung

001.001 - Anmeldung für Erwachsene : Berufliche Integration/Rente

Achtung: Der Link für die Formulare befindet sich auf der rechten Seite. Im folgenden Fenster erscheinen die Formulare auf der linken Seite unter «Leistungen der IV».

BERECHNUNG IV-GRAD

Valideneinkommen* – zumutbares Invalideneinkommen** x 100

Valideneinkommen



Beispiel:

Valideneinkommen CH 90'000 p/J

zumutbares Invalideneinkommen CH 30'000 p/J

Invaliditätsgrad 66.66%

* *Valideneinkommen gemäss AHV-Beiträgen oder Arbeitstätigkeit*

** *Zumutbares Invalideneinkommen = was man noch arbeiten könnte*

Renten		in CHF
IV-Grad 40-49%	Viertelrente	285 / 570
IV-Grad 50-59%	Halbe Rente	570 / 1'140
IV-Grad 60-69%	Dreiviertelrente	855 / 1'710
IV-Grad ab 70%	Ganze Rente	1'140 / 2'280



HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

Personen, die eine IV- oder AHV-Entschädigung beziehen, haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Hilflosenentschädigung zur teilweisen Deckung der Kosten der Grundpflege (Körperpflege, Transfers, Mobilität, Verpflegung) zu beziehen. Der Leistungsanspruch beginnt nach einem Jahr Hilfsbedürftigkeit ohne Unterbruch.

Hilflosenentschädigung	in CHF
bei leichter Hilflosigkeit	456
bei mittlerer Hilflosigkeit	1'140
bei schwerer Hilflosigkeit	1'824

Das entsprechende Formular kann ebenfalls auf www.ahv-iv.info heruntergeladen werden:

001.004 - Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der IV

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Betroffene, deren anrechenbares Einkommen die nach Gesetz anerkannten Auslagen nicht deckt, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden bei der Gemeinde beantragt.

ACHTUNG: Ein Antrag erfordert Einblick in sämtliche Finanzen des Betroffenen.

Höhe der Ergänzungsleistungen = Differenz von anrechenbarem Einkommen und anerkannten Auslagen.

FRAGEN ZUR INTEGRATION IN DER ARBEITSWELT NACH EINER TRANSPLANTATION

Muss man der IV melden, dass man Arbeit sucht bzw. erneut arbeiten wird?

Man muss nicht mitteilen, dass man Arbeit sucht. Nimmt man eine Arbeit auf, kann man diese während der Probezeit als Arbeitsversuch deklarieren.

Wie viel Prozent darf man arbeiten, damit die Rente nicht gekürzt wird?

Wer eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sollte abschätzen, wie viel er bei voller Gesundheit verdienen kann. Liegt das Einkommen über der Hälfte dessen, was er bei voller Gesundheit verdienen kann, muss die IV die Rente halbieren.

Muss man sich bei Arbeitsaufnahme einer IV-Revision unterziehen?

Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zieht über kurz oder lang eine IV-Revision nach sich.

Was soll man tun, wenn der potenzielle Arbeitgeber nach der Gesundheit bzw. einer Krankheit fragt?

Solche Fragen müssen in einem direkten Zusammenhang mit der konkreten Arbeitstätigkeit stehen. Andere Fragen verletzen das Persönlichkeitsrecht. Beeinträchtigt die Krankheit die Arbeitsfähigkeit für die ausgeschriebene Stelle, muss der Arbeitgeber informiert werden. Über die Art der Krankheit müssen jedoch keine Angaben gemacht werden.

Alle Mitglieder des Schweizerischen Transplantierten Vereins und/oder alle, die ihre Medikamente bei der Spezialapotheke MediService bestellen, haben Anrecht auf die Sozialversicherungsberatung von MediService Pharma Care.

MediService
Pharma Care
Ausserfeldweg 1
4528 Zuchwil - Solothurn
Telefon 032 686 28 12
Fax 032 686 28 10
rpalladino@mediservice.ch

Weitere Informationen finden Sie unter www.mediservice.ch